

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein, um eine Mietzinsbeihilfe erhalten zu können?

Es muss sich um eine freifinanzierte Wohnung handeln. Für wohnbauförderte Wohnungen kann ein Antrag auf Wohnbeihilfe beim Amt der Tiroler Landesregierung (Landhaus 1, 4. Stock) gestellt werden.

Mietvertrag für eine Wohnung (keine Einzelzimmer),
Hauptwohnsitz in der Wohnung, Vollendung des 18. Lebensjahres

Gibt es Wartefristen?

In Innsbruck benötigt man seit 01.01.2019 als EU-Bürger oder diesen Gleichgestellte (z.B. Schweizer Staatsbürger, Flüchtlinge nach Genfer Konvention) unmittelbar und zusammenhängend vor der Antragstellung zwei Jahre Hauptwohnsitz in Innsbruck. Nicht-EU-Bürger haben eine Wartefrist von fünf Jahren Aufenthaltsdauer in Tirol.

Welche Unterlagen benötigt man? (in Kopie)

- Mietvertrag (nur bei Erstantrag, Wohnungswechsel, oder neuem Mietvertrag)
- Meldezettel (nur bei Erstantrag, Wohnungswechsel)
- Mietenbestätigung (vom Vermieter oder Hausverwalter) – Formblatt TWFG 1991-F8a
- Einzahlungsbeleg/Kontoauszug der Miete (+ Betriebskosten)
- Jahreslohnzettel des vorangegangenen Kalenderjahres (1.1. – 31.12.)
- die letzten drei-vier Monatslohnzettel
- bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr – Schulbesuchsbestätigung
- bei Hausfrauen – Versicherungsdatenauszug von der TGKK
- bei Lehrlingen – Lehrvertrag und aktueller Lohnzettel

bei Zutreffen:

- Bescheid über Sozialbeihilfe, Wochengeld/Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, REHA-Geld, Bescheid der Familienbeihilfe Unterhalt bzw. laufende Alimente für Kinder (Kontoauszug oder Beschluss)
- Kopie des Behindertenausweises
- bei Geburt eines Kindes sind der Meldezettel und die Geburtsurkunde unverzüglich einzureichen

Wann wird die Beihilfe ausgezahlt?

Die Beihilfe wird ab dem der Antragstellung folgenden Monat ausbezahlt. Bei Antragstellung innerhalb der ersten drei Werktage wird die Beihilfe bereits in diesem Monat gewährt. Die Beihilfe wird immer zum Monatsende ausbezahlt. Wegen Feiertage und Wochenenden kann sich die Auszahlung um max. zwei bis drei Tage verzögern.

Bekomme ich einen Bescheid über die Beihilfengewährung?

Ja, vom Amt der Tiroler Landesregierung erhält man im Monat der erstmaligen Auszahlung einen Beihilfenbescheid. Daraus kann man die Höhe und die Dauer der Beihilfengewährung ablesen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Postkasten beschriftet ist, damit Sie den Bescheid auch sicher erhalten.

Wie lange bekomme ich die Beihilfe?

Die Beihilfe wird grundsätzlich ein Jahr lang gewährt, danach muss man wieder einen Folgeantrag stellen. Wenn der neuerliche Antrag innerhalb von drei Monaten nach Auslaufen der Beihilfe gestellt wird, wird die Beihilfe rückwirkend ab dem Auslaufdatum vergütet. Bei Überschreitung dieser Frist erhält man wie beim Erstansuchen die Beihilfe wieder ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Bei Antragstellung innerhalb der ersten drei Werktage wird die Beihilfe bereits im laufenden Monat gewährt. Bei einem Wohnungswechsel ist jedenfalls ein neuer Antrag zu stellen.

Wird die Beihilfe ausschließlich nach dem tatsächlichen Einkommen ermittelt?

Bei Pensionistinnen und Pensionisten - ja.

Bei Personen mit sehr niedrigen, im Verhältnis zum Mietaufwand unglaublichen Einkommen kommt die Richtsatzmethode zur Anwendung. Dabei wird ein fiktives Einkommen ermittelt. Dieses setzt sich aus der Grundsicherung zuzüglich der Nettomiete (ohne Betriebskosten) zusammen und wird für die Beihilfengewährung herangezogen. Sollte das tatsächliche Einkommen nach Berücksichtigung der Mietzinsbeihilfe immer noch unter diesem Wert liegen, kann man beim Sozialamt um weitere Unterstützung ansuchen.

Wann sind Änderungen der Familien und Einkommensverhältnisse bekanntzugeben?

Sofort nach Eintritt der Änderungen. Werden diese Änderungen von Amts wegen entdeckt, führt das zur Einstellung der Beihilfe. Sollten offensichtlich bewusst Informationen verschwiegen werden, kann dies auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Geringfügige Änderungen der Miethöhe werden nicht unterjährig, sondern erst mit dem nächsten Folgeansuchen berücksichtigt.

Wird die Mietzinsbeihilfe bei Wohnungsaufgabe/Umzug/Abmeldung automatisch eingestellt?

Nein, die Einstellung der Beihilfe muss vom Antragsteller in der Abteilung Mietzinsbeihilfe beantragt werden.

Studentenbeihilfen:

Wodurch unterscheiden sich StudentInnenbeihilfen von der Beihilfe für Erwerbstätige und Pensionisten?

Die Beihilfe ist pauschaliert und beträgt für eine Person € 125,- für zwei Personen € 175,- und drei Personen als Maximum € 225,-. Die Höhe der Miete spielt keine Rolle.

Solange Studentinnen und Studenten nur einem Nebenerwerb von max. 20 Stunden wöchentlich nachgehen und das Einkommen weniger als rd. € 800,- netto im Monat beträgt, bleibt dieses unberücksichtigt.

Ab 1.1.2019 wird auch das Einkommen der Eltern bei Studentenbeihilfen berücksichtigt:

Das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) der Eltern oder der Unterhaltspflichtigen darf den Betrag von € 1.995,- pro Elternteil oder Unterhaltspflichtigem bzw. das monatliche Gesamtnetto-Einkommen (Jahreszwölftel) beider Elternteile oder Unterhaltspflichtigen von € 3.990,- nicht überschreiten.

Im Falle des nachweislichen Fehlens eines zweiten Unterhaltspflichtigen darf das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) nicht mehr als € 2.850,- betragen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für Geschwister bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des/der Studierenden um je € 245,-.

Ist es egal wer von der WG den Antrag stellt?

Nein, der Antragsteller muss der Hauptmieter oder zumindest gleichberechtigter Mieter der Wohnung sein. (kein Untermietvertrag/kein Zimmermietvertrag)

Welche Unterlagen benötigt man? (in Kopie)

- Mietvertrag (nur bei Erstantrag, Wohnungswechsel, oder neuem Mietvertrag)
- Meldezettel (nur bei Erstantrag, Wohnungswechsel)
- aktuelle Inskriptionsbestätigung
- Mietenbestätigung (vom Vermieter oder Hausverwalter) – Formblatt TWFG 1991-F8a
- Einzahlungsbeleg/Kontoauszug der Miete (+ Betriebskosten)
- Jahreslohnzettel beider Elternteile des Antragstellers
- Einkommensnachweis der Eltern der übrigen Mitbewohner durch schriftliche Erklärung (Formular der Tiroler Landesregierung)

bei Zutreffen:

- Lohnzettel über Beschäftigung, Ferialarbeit, etc.
- Stipendium
- Waisenrente
- Mitbewohnerwechsel sind unverzüglich zu melden und der Meldezettel, die aktuelle Inskriptionsbestätigung und der Einkommensnachweis der Eltern des neuen Mitbewohners sind bei der Mietzinsbeihilfenstelle einzureichen

Die angeführten Unterlagen sind **von allen Bewohnern** der WG beizubringen.

Wie definiert sich eine StudentInnen- Wohngemeinschaft (WG)?

Eine StudentInnen- WG liegt vor, wenn in einer gemieteten Wohnung mit Mietvertrag für die gesamte Wohnung (keine Einzelzimmermietverträge) ausschließlich StudentInnen, Studenten, volljährige SchülerInnen, Schüler und Lehrlinge wohnen.

Eine gemischte WG bestehend aus oben benanntem Personenkreis und Erwerbstätigen bekommt im Regelfall keine Beihilfe. In einem solchen Fall müssten alle Einkommen, auch die der Nebentätigkeiten zusammengerechnet werden. In den allermeisten Fällen ist dann das Gesamteinkommen zu hoch

Wenn ein Student der WG sein Studium während laufender Beihilfe beendet und erwerbstätig wird, kann die Beihilfe noch bis Ende der einjährigen Laufzeit, reduziert um diese eine Person, weitergewährt werden.

Können Studierende kurzfristig ins Ausland gehen, ohne die Beihilfe zu verlieren?

Ein maximal halbjähriger Auslandsaufenthalt von Studierenden (Semester-Erasmus) unterbricht die Beihilfengewährung nicht.

Müssen alle Studenten den Hauptwohnsitz in Innsbruck haben?

Nein, nur der Antragsteller muss ihn haben. Studenten mit Nebenwohnsitz bekommen allerdings keine Beihilfe.